

14.09.2015

**Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 Kreisordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)**

**Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen im
Rahmen der Amtshilfe zur Flüchtlingsunterbringung für die Zeit**

vom 11.09. – 28.09.2015

Mit Verfügung vom 10.09.2015 hat die Bezirksregierung Düsseldorf den Kreis Mettmann aufgefordert, kurzfristig eine kreiseigene Unterbringungsmöglichkeit zur Aufnahme von 300 Flüchtlingen bereitzustellen.

Der Kreis Mettmann kommt dieser Aufforderung nach, hat einen „Stab zur Unterbringung von Flüchtlingen“ zusammen gerufen, der bereits eine Vielzahl von erforderlichen Maßnahmen eingeleitet hat.

Die Unterbringung der rd. 300 Flüchtlinge erfolgt in den beiden kreiseigenen Turnhallen des Berufskollegs am Neandertal.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Amtshilfe zur Flüchtlingsunterbringung außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW in Höhe von 850.000 € in der Zeit vom 11.09. bis 28.09.2015 zu tätigen.

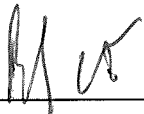
Die Leistungen sind unabweisbar, da es sich um eine Pflichtaufgabe handelt. Die Mehraufwendungen/-zahlungen werden - der Mitteilung der Bezirksregierung entsprechend - durch entsprechende Bundes- bzw. Landesmittel ausgeglichen.

Da die Zahlungen für die Betreuung der Flüchtlinge in erheblichem Umfang und vor der nächsten Kreistagssitzung am 28.09.2015 geleistet werden müssen, ist eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW erforderlich.

14.09.2015

**Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 Kreisordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)**

Die Verwaltung wird ermächtigt im Rahmen der Amtshilfe zur Flüchtlingsunterbringung außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW in Höhe von 850.000 € in der Zeit vom 11.09. bis 28.09.2015 zu tätigen.



Mitglied des Kreisausschusses



Thomas Hendele

Landrat